

Gemeinde Kleinmachnow						
Beschlussvorlage				öffentlich		
Datum: 30.11.2015		Einreicher: Der Bürgermeister			DS-Nr. 157/15	
Entgegennahme KSD:						
Verfahrensvermerk: ☐ Genehmigung ☐ Anzeige ☐ Ankündigung ☐ Veröffentlichung ☐ Bekanntmachung ☐ Auslage						
Beratungsfolge	Abstimmung			Sitzung		
	JA	NEIN	ENTH	geplant	Endtermin	Bemerkung
Aufsichtsrat SPOK				12.11.2015	06.12.2015	Umlaufbeschluss
Hauptausschuss				07.12.2015		
Gemeindevertretung				17.12.2015		
Betreff: Entlastung des Liquidators bezüglich der Durchführung und Beendigung des Liquidationsverfahrens über die Sportstätten Kleinmachnow GmbH i. L.						
Beschlussvorschlag: Dem Liquidator, Herrn Michael Ecker, wird hinsichtlich der Durchführung und Beendigung der Liquidation der Gesellschaft Entlastung erteilt.						
Ausgeschlossen nach § 22 BbgKVerf:				Gemeindevertreter		
Beratungsergebnis:		Gremium:		Sitzung am:		
einstimmig	Stimmenmehrheit	JA	NEIN	ENTHALTUNG	lt. Beschluss	abw. Beschluss
Leiter der Sitzung:						
Bürgermeister (Endunterschrift)		Bürgermeister		Fachbereichsleiterin		
Antragseinreicher						

Finanzielle Auswirkungen:	Gemeindehaushalt	☐ ja	☒ nein
	Beteiligungen	☐ ja	☒ nein
	Produktgruppe:		
	Teilhaushalt/Budget:		
	Maßnahmen-Nr:		
Bereits im laufenden Haushalt veranschlagt:		☐ ja	☐ nein
		EURO:	
Über-/außerplanmäßige Veranschlagung im laufenden Haushalt:	Ergebnis-HH	Jahr	EURO:
	Finanz-HH	Jahr	EURO:
Mittelfristig bereits veranschlagt:		☐ ja	☐ nein
Mittelfristig neu zu veranschlagen:		☐ ja	☐ nein

Problembeschreibung/Begründung:

Sind die Voraussetzungen für die Verteilung des Gesellschaftsvermögens geschaffen, ist vom Liquidator eine Liquidationsabschlussbilanz zu erstellen. Daneben ist eine sogenannte Schlussrechnung (Abschlussbericht) von ihm zu erstellen.

In der Schlussrechnung ist über den Liquidationsverlauf zu berichten und die Abrechnung des nach der Liquidationsabschlussbilanz zu verteilenden Vermögens zu dokumentieren.

Auf Grundlage vorstehend bezeichneter Unterlagen entscheidet die Gesellschafterin über die Ausschüttung des verbliebenden Gesellschaftsvermögens, über die Beendigung der Liquidation und die Entlastung des Liquidators.